
Hausordnung für das Johannes Pachelbel Haus Karlshuld

Das Johannes Pachelbel Haus (JPH) wurde 1984 für die Gemeindegliederarbeit der evang. Kirchengemeinde Karlshuld errichtet und soll der Begegnung aller Menschen dienen. Es steht Gemeindegliedern, Jugendlichen und Fremdmietern zur Verfügung. Damit das Haus seinen Zweck dauerhaft und wirtschaftlich erfüllen kann, und die verschiedenen Nutzer nebeneinander das JPH benutzen können sind gewisse Regelungen und Rücksichtnahmen nötig.

§ 1 Verantwortliche Personen

Der Aufenthalt im JPH ist nur unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit einer Person, die den Schlüssel übertragen bekommen hat, gestattet.

Wer einen Schlüssel bekommt, entscheidet der Kirchenvorstand beziehungsweise der Leiterkreis der Pfadfinder. Für kurzfristige, einmalige Benutzung unterliegt die Entscheidungsgewalt dem Pfarramtsführer.

Die schlüsselführende Person ist insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Sie ist befugt, Personen die gegen die Hausordnung verstoßen, aus dem JPH zu verweisen.

§ 2 Aufenthalt im JPH

Wird eine Person ohne Billigung oder ohne Anwesenheit eines Schlüsselverantwortlichen im JPH angetroffen, wird dies als Hausfriedensbruch gewertet und kann zu Hausverbot führen.

§ 3 Nutzung durch „fremde“ Mieter

Mit Nutzern, die keine Veranstaltung des kirchlichen Gemeindelebens der evang.-luth. Kirchengemeinde Karlshuld durchführen wollen, ist ein Mietvertrag abzuschließen. Für Feste und Feiern von Einzelpersonen kommen dabei nur Personen mit einem Bezug zur evang. Kirchengemeinde in Frage.

§ 4 Nutzungszeiten

Über die Nutzungszeiten entscheidet der Kirchenvorstand oder ein entsprechender beschließender Ausschuss. Bei kurzfristigen Nutzungen entscheidet der Pfarramtsführer. Die Koordination liegt in den Händen der Pfarramtssekretärin. Nutzungen außerhalb der vereinbarten Gruppenstunden sind möglich, jedoch im Pfarramt (persönlich, per Fax, per Tel) möglichst frühzeitig anzuzeigen und ggf mit den anderen Nutzern abzustimmen. Bei einem Aufenthalt nach 22.00 Uhr darf kein Schall nach außen dringen, um die nachbarliche Ruhe nicht zu stören. Besondere Rücksicht erfordert der Heimweg nach den Veranstaltungen.

§ 5 Ordnung und Sauberkeit

Das JPH ist sauber und ordentlich zu verlassen, Fenster und Türen (Raum- und Eingangstüren) sind zu schließen, die Heizungen auf „2“ (im Saal auf „3“) zu drehen, sämtliche Lichter zu löschen. Wenn erst am Folgetag aufgeräumt werden kann, ist dies frühzeitig und ausdrücklich mit dem Pfarramtsführer abzusprechen. Auf die Sauberkeit und Ordnung in der Küche ist besonderen Wert zu legen. Ebenso sind Verunreinigungen im Außenbereich zu beseitigen. Der anfallende Müll mit nach Hause zu nehmen. Echter Kehrriecher kann in den Eimer

in der Küche verbracht werden, kompostierbare Abfälle auf die „Miste“ an der Südostgrenze des Grundstückes.

Tische und Stühle sind nach Benutzung wieder nach dem Stellplan zu stellen.

§ 7 Schäden

Entstandene (mutwillige oder ungewollte) Beschädigungen an Haus und Einrichtung und Inventar sind umgehend dem Gruppenleiter/Schlüsselverantwortlichen zu melden und dem Pfarramt weiterzuleiten. Das Pfarramt ist bei der Regulierung der Schäden behilflich.

§ 8 Lebensmittel

Lebensmittel der Gruppen sind in den Schränken der Gruppen aufzubewahren. Lebensmittel im Kühlschrank müssen mit dem Gruppennamen versehen sein. Abgelaufene Lebensmittel müssen entfernt werden.

§ 9 Telefon

Das Telefon in der Bibliothek ist nur für wirkliche Notfälle zu verwenden.

§ 10 Schränke

Die den Gruppen zugeteilten Schränke sind aufgeräumt zu halten. Materialien, die nicht mehr gebraucht werden, sind zu entsorgen.

§ 11 Rauchen, Alkohol

Rauchen ist im JPH verboten. Alkoholgenuss ist nur in den engen Grenzen des Jugendschutzgesetzes erlaubt, es sei denn der KV fasst engere Regelungen.

§ 12 Jugendschutz

Im übrigen gilt das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit auch in den Räumen des JPH.

§ 13 Sicherheitsbestimmungen

Der Zugang zur Galerie ist ständig unter Verschluss zu halten. Das Übersteigen von Geländern und herunterrutschen von Treppen ist untersagt. Zugangs- und Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden. Vor dem JPH, den Garagen, dem Spielplatz und den Parkplätzen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.. Fahrräder sind in den Fahrradständern unterzubringen.

§ 14 Verletzungen der Hausordnung

Grobe Verletzungen der Hausordnung können zu Hausverbot führen.

Die Hausordnung tritt nach Beschluß des Kirchenvorstands am 1.3.2002 in Kraft.